

hat das **Amtsgericht Ellwangen (Jagst)** durch den **Richter am Amtsgericht** [REDACTED] aufgrund der **mündlichen Verhandlung vom 20.07.2021**

für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger € 3.130,37 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von brutto € 236,69 jeweils nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 04.05.2021 zu bezahlen.
2. Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung des Klägers in Höhe von 100% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Streitwert: € 3.130,37.

Tatbestand:

Der Kläger **b e g e h r t** Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall.

Am 31.10.2018 ereignete sich gegen 10:23 Uhr auf der Fayencestraße in Schrezheim, Fahrtrichtung Neuler, ein Verkehrsunfall, bei welchem der vom Kläger geführte, in dessen Eigentum stehende Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] mit dem Futtermischwagen, der von der bei der Beklagten Ziffer 2 haftpflichtversicherten Zugmaschine mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED], die vom Beklagten Ziffer 1 geführt wurde, gezogen wurde, kollidierte. Dabei fuhr zunächst das vom Beklagten Ziffer 1 geführte Fahrzeuggespann, gefolgt vom Fahrzeug des Klägers durch einen Verkehrskreislauf und sodann aus der Ausfahrt Richtung Neuler heraus. Danach setzte der Kläger zum Überholen des Fahrzeuggespanns an. Im Bereich der aus Sicht der Parteien links gelegenen Einfahrt zum Hof des Beklagten Ziffer 1 ereignete sich die geschilderte Kollision, nachdem der Beklagte Ziffer 1 trotz des im Überholen begriffenen Fahrzeugs des Klägers nach links in diese Hofeinfahrt abbog. Die Einzelheiten des Schadensereignisses sind zwischen den Parteien umstritten.

Der Pkw des Klägers wurde dabei beschädigt (Blatt 13, Anlage K6). Dem Kläger entstand ein Schaden von € 9.485,96 (Blatt 3). Darauf bezahlte die Beklagte Ziffer 2 auf Anforderung durch

die jetzigen Klägervetreter vom 20.11.2018 (Blatt 13, Anlage K7) € 6.355,59. Den Restbetrag von € 3.130,37 macht der Kläger mit dieser Klage geltend.

Er behauptet, dass keinerlei Abbiegeabsicht des Beklagten Ziffer 1 erkennbar gewesen sei, als er zum Überholen des Gespanns angesetzt habe. Insbesondere sei kein linker Fahrtrichtungsanzeiger betätigt und die Geschwindigkeit auch nicht verringert worden. Das Fahrzeug vor ihm habe sich auch nicht zur Fahrbahnmitte eingeordnet. Erst als sich sein Pkw auf Höhe des Futtermischwagens befunden habe, sei das Fahrzeuggespann nach links gezogen. Auch durch ein Bremsmanöver habe der Kläger die Kollision nicht mehr vermeiden können. Der Beklagte Ziffer 1 habe erst im Moment des Abbiegens auf den rückwärtigen Verkehr geschaut.

Der Kläger beantragt,

- 1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger € 3.130,37 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen und**
- 2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von brutto € 236,69 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.**

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie tragen vor, dass sich der Beklagte Ziffer 1 vor dem Abbiegen zur Straßenmitte hin orientiert habe. Zudem habe er den linken Blinker gesetzt und sei anschließend eine weitere Strecke gefahren, auf der er das Gespann verlangsamt und sodann mit dem Abbiegen nach links begonnen habe. Zugleich oder aber kurz davor habe er sich durch einen Schulterblick nach hinten über nachfolgenden bzw. überholenden Verkehr vergewissert. Erst da habe er den Pkw des Klägers erkannt. Auch durch eine sofort eingeleitete Bremsung und ein Ausweichmanöver habe der Beklagte Ziffer 1 den Unfall nicht mehr verhindern können. Der Unfall sei für den Kläger auch bereits deshalb nicht unvermeidbar gewesen, weil er damit habe rechnen müssen, dass das landwirtschaftliche Fahrzeuggespann in den links liegenden Hof abbiegen würde. Daraus ergebe

sich auch eine unklare Verkehrslage.

Das Gericht hat die Bußgeldakten der Stadt Ellwangen, Az.: [REDACTED], beigezogen. Das von beiden Parteien beantragte unfallanalytische Sachverständigengutachten wurde nicht eingeholt. Auch der von beiden Parteien benannte Polizeimeisteranwärter [REDACTED] wurde nicht als Zeuge vernommen.

Wegen weiterer Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie auf das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 20.07.2021 (Bl. 49 ff.) verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

1.)

Der Kläger hat gegen die Beklagten als Gesamtschuldner einen Anspruch auf Zahlung restlichen Schadensersatzes in Höhe von € 3.130,37 wegen der Beschädigung seines Pkws bei dem Verkehrsunfall am 31.10.2018 aus §§ 823 Abs. 1 BGB, 7, 18, 19 StVG, 115 ff. VVG, 1 Pflichtversicherungsgesetz.

- a) Neben der Haftung der Beklagten wegen der Betriebsgefahr des Fahrzeuggespanns (§ 19 StVG) geht das Gericht auch von einer schuldhaften Schadensverursachung durch den Beklagten Ziffer 1 aus, was zu einer Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB führt.

Der Beklagte Ziffer 1 räumte ein, entgegen § 9 Abs. 5 StVO vor Beginn des Abbiegevorgangs in sein Grundstück den rückwärtigen Verkehr nicht hinreichend gründlich beobachtet zu haben. Erst unmittelbar, als er begann, nach links zu lenken, schaute er sich nach hinten um. Korrekterweise hätte er aber bereits früher den rückwärtigen Verkehr beobachten müssen, und zwar zunächst, bevor er sich nach links einordnete, sollte er dies überhaupt getan haben, und sodann unmittelbar vor dem Abbiegen (Burmans/Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 26. Auflage, § 9 StVO, Rn. 22).

Insbesondere die 2. Rückschau erfüllt ihren Zweck nur dann, wenn sie es dem Fahrzeugführer ermöglicht, von einem Überfahren der Gegenfahrbahn abzusehen, wenn er dadurch den rückwärtigen Verkehr gefährdet. Dies hat der Beklagte Ziffer 1 nach eigenen Angaben nicht getan. Selbst wenn er nicht bei, sondern kurz vor dem Lenken nach links nach hinten geschaut hätte, konnte es zu dem Unfall nur deshalb kommen, weil er trotz dieses Blicks nicht mehr in der Lage war, sein Fahrzeug wieder in Geradeausrichtung zu bringen.

- b) Der Kläger muss sich weder ein Mitverschulden (§§ 254 BGB, 9 StVG) noch die Betriebsgefahr seines eigenen Pkws (§ 17 Abs. 2 StVG) anspruchsmindernd entgegenhalten lassen.

(1) Ein Sorgfaltspflichtverstoß des Klägers bei dem Überholvorgang konnte nicht nachgewiesen werden. Insbesondere muss sich der Kläger auch keine Missachtung des § 5 Abs. 7 Satz 1 StVO entgegenhalten lassen. Der Beklagte Ziffer 1 hat zwar behauptet, rechtzeitig vor Beginn seines Abbiegevorgangs den linken Blinker eingeschaltet zu haben. Beweisen konnte er dies jedoch nicht. Insbesondere wäre hier eine Vernehmung des Polizeibeamten Pistelok nicht zur Wahrheitsfindung geeignet gewesen, weil dieser erst nach Abschluss des Unfallhergangs hinzukam und naturgemäß zu einem Blinken des Gespanns keine Angaben machen könnte. Selbst wenn er Ausführungen dazu machen könnte, ob bei seinem Eintreffen der linke Fahrtrichtungsanzeiger eingeschaltet war, würde dies schon deshalb keine Rückschlüsse auf den Unfallzeitpunkt zulassen, weil der Beklagte Ziffer 1 selbst einräumte, den Blinker nach dem Unfall (erneut) eingeschaltet zu haben.

Auch konnte sich das Gericht nicht davon überzeugen, dass das Fahrzeuggespann rechtzeitig vor dem Abbiegen zur Fahrbahnmitte hin gelenkt wurde, ganz unabhängig von der Frage, ob dies angesichts der Größe des Anhängers und der geringen Fahrbahnbreite überhaupt für den Kläger wahrnehmbar gewesen wäre. Eine Geschwindigkeitsreduzierung im ausreichenden Abstand vom Abbiegevorgang ließ sich ebenfalls nicht feststellen. Insoweit räumte der Beklagte Ziffer 1 auch ein, dass er, ausgehend von einer Geschwindigkeit von maximal 20 km/h, das Tempo des Fahrzeuggespanns zum Zwecke des Abbiegens nicht merklich habe reduzieren müssen.

Schließlich konnte sich das Gericht auch nicht davon überzeugen, dass der Kläger in einer unklaren Verkehrslage i.S.d. § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVG überholte. Eine solche ergibt sich vor allen Dingen nicht daraus, dass vor ihm ein landwirtschaftliches Fahrzeug fuhr und linker Hand eine Hofstelle deutlich zu erkennen war. Gerade in ländlichen Gebieten fahren eine

Vielzahl landwirtschaftlicher Fahrzeuge umher, die jederzeit in eine Hofstelle oder einen Feldweg abbiegen können. Es ist dem Verkehrsfluss jedoch äußerst abträglich, wenn der Kraftfahrer mit Überholabsicht stets vom Überholen absehen müsste, sobald eine Hofstelle, ein Feldweg oder die Zufahrt zu etwa einer Ackerfläche sichtbar ist. In ländlichen Gebieten könnte dann kaum je überholt werden und gerade zur Erntezeit würde sich der Fahrzeugverkehr dann vielfach mit einer Geschwindigkeit unter 50 km/h bewegen, was zu Staus und auch zu gefährlichen Überholmanövern führen würde. Dies ist aus Sicht des Gerichts von dem Ordnungsgeber der StVO gerade nicht gewollt. Vielmehr müssen konkrete Anzeichen für eine Abbiegeabsicht des landwirtschaftlichen Fahrzeugs vorliegen, um eine unklare Verkehrslage zu begründen.

(2) Auch die Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeugs steht einer vollständigen Haftung der Beklagten nicht entgegen.

Zwar konnte das Gericht nicht ausschließen, dass der Beklagte seine Abbiegeabsicht rechtzeitig durch Blinkzeichen und/oder Orientierung zur Fahrbahnmitte und/oder Verlangsamung der Geschwindigkeit anzeigte. Das Vorliegen eines unabwendbaren Ereignisses, das zum Schadenseintritt führte (§ 17 Abs. 3 Satz 1 StVG), konnte der Kläger demnach nicht beweisen.

Zunächst spricht, unabhängig von dem unstreitig feststehenden Verstoß des Beklagten Ziffer 1 gegen das Gebot der 2. Rückschaupflicht, auch der Beweis des ersten Anscheins für eine alleinige Unfallverursachung durch den Beklagten Ziffer 1 (vgl. OLG Jena, Urteil vom 28.10.2016, 7 U 152/16). Allein die Behauptung einer verkehrsgerechten Ankündigung des Abbiegevorgangs vermag den Anschein nicht zu erschüttern, weil dies nur durch bewiesene Tatsachen möglich ist (OLG Jena a.a.O.).

Sodann ist aber auch von einem groben Verstoß des Beklagten Ziffer 1 gegen die sich für ihn aus § 9 Abs. 5 StVO ergebende besondere Sorgfaltspflicht auszugehen. Nach dieser Vorschrift muss sich der Fahrzeugführer u.a. beim Abbiegen in ein Grundstück so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Diese gesetzliche Formulierung begründet eine besondere Sorgfaltspflicht, deren Missachtung regelmäßig als besonders schwerwiegender Sorgfaltspflichtverstoß angesehen wird. In gefahrträchtigen Situationen, wie etwa dem Abbiegen in ein Grundstück, dem Wenden, Rückwärtsfahren und der Ausfahrt aus einem Grundstück wird dem Kraftfahrer ein höheres Maß an Sorg-

fällt abverlangt, als demjenigen, der sich im gewöhnlichen Verkehrsfluss befindet. Hinter diesen besonders schwerwiegenden Sorgfaltspflichtverstoß tritt die Betriebsgefahr des Pkws des Klägers, dem kein Verkehrsverstoß nachgewiesen werden kann, vollständig zurück (vgl. dazu die ständige Rechtsprechung des KG, etwa KG, Urteil vom 07.10.2002, 12 U 41/01).

- c) Das Gericht hat von der Einholung eines unfallanalytischen Sachverständigengutachtens abgesehen, weil keine hinreichenden Anknüpfungstatsachen ersichtlich sind, aus denen der Sachverständige hätte ermitteln können, ob der Beklagte Ziffer 1 nicht doch seinen Abbiegevorgang rechtzeitig anzeigte. Die Unfallschäden am Futterwagen sind nach den eigenen Angaben des Beklagten Ziffer 1 kaum erkennbar, jedenfalls von einer späteren Beanspruchung des Wagens überlagert. Somit bleiben allein die vom Kläger als Anlage K6 vorgelegten Lichtbilder als Anknüpfungstatsachen. Das Gericht bezweifelt jedoch, dass ein Sachverständiger daraus sichere Rückschlüsse auf den Unfallhergang ziehen kann. Der Pkw kollidierte mit dem schräg stehenden Anhänger. Anhaltspunkte dafür, dass es eine Kollision bereits im Heckbereich des Futterwagens gab, sind nicht vorhanden. Somit befand sich der klägerische Pkw zu Beginn des Abbiegevorgangs des Gespanns bereits auf Höhe des Anhängers. Wie ein Unfallschadensgutachter aus diesen Anknüpfungstatsachen mit ausreichender Sicherheit rekonstruieren können soll, dass die Bewegung des landwirtschaftlichen Gespanns nach links für den Kläger bereits erkennbar war, als dieser den Unfall noch hätte verhindern können, ist für das Gericht nicht ersichtlich. Da keine Blinkerlampe an dem landwirtschaftlichen Fahrzeuggespann beschädigt wurde, lassen sich auch technisch keine Rückschlüsse auf die Funktion des Blinkers bei der Kollision ziehen.
- d) Die Schadenshöhe ist ebenso unstrittig wie die von der Beklagten Ziffer 2 geleistete Zahlung. Daraus ergibt sich die tenorierte Forderung von € 3.130,37.
- e) Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288, 291 BGB.

2.)

Die vom Kläger geltend gemachten außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten, die der Höhe nach unstrittig korrekt berechnet wurden, sind Teil der von den Beklagten nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zu erstattenden Rechtsverfolgungskosten. Obwohl der Kläger das Rechtsanwalts Honorar noch nicht an seine Bevollmächtigten bezahlt hat, hat er gegen die Beklagten nicht ledig-

lich den Befreiungsanspruch nach § 257 BGB, sondern einen Zahlungsanspruch, weil sich ersterer nach § 250 Satz 2 BGB in eine Zahlungsforderung umwandelte. Eine Fristsetzung durch den Kläger war hier nicht nötig, weil durch die endgültige Leistungsverweigerung durch die Beklagte Ziffer 2 die Fristsetzung entbehrlich wurde (vgl. etwa OLG Hamm, Urteil vom 03.09.2013, 4 U 58/13). Der diesbezügliche Zinsanspruch ergibt sich wiederum aus §§ 286, 288, 291 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ellwangen (Jagst)
Marktplatz 7
73479 Ellwangen (Jagst)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.


Richter am Amtsgericht

Verkündet am 05.08.2021

██████████ JOSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Ellwangen (Jagst), 09.08.2021



██████████
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig